



Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe  
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,  
[REDACTED] Karlsruhe

Herrn

J. [REDACTED]

SÜDAFRIKA

Datum 16.01.2020/zir

Name Frau H. [REDACTED]

Durchwahl Tel. 0721 [REDACTED]

Fax. 0721 [REDACTED]

Aktenzeichen 36 Zs 2015/19 KA

(Bitte bei Antwort angeben)

Strafanzeige gegen G. [REDACTED] J. [REDACTED] u.a.  
wegen Unterlassener Hilfeleistung u.a.

Ihre Beschwerde vom 01.07.2019 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 05.07.2019 (Az.: 760 Js 26320/19)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihre Beschwerde, datiert auf den 01.07.2019, eingegangen am 05.08.2019, hat mir die Staatsanwaltschaft Karlsruhe die einschlägigen Akten zur Entscheidung vorgelegt. Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung gebe ich der Beschwerde keine Folge. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 05.07.2019 entspricht der Sach- und Rechtslage. 1)

Ihrer Strafanzeige, derzufolge es im Rahmen eines Neubauprojekts der JRC Karlsruhe im Jahr 2019 zu Straftaten der unterlassenen Hilfeleistung, Unterschlagung, Betrug und Miss-handlung von Schutzbefohlenen durch die angezeigten Personen gekommen sein soll, wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen

Zu 1)

Selbst der dortig genannten Ordnungsverfügung mittels Ordnungswidrigkeit wurde keine Folge geleistet. Nun unterliegt der Fall einer anderen Zuständigkeit. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bitte studieren.

2)

Bezug nehme, mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Das Beschwerdevorbringen führt zu keiner anderen Bewertung. Zu 2) Mit Untätigkeit des schriftlich angemeldeten Tuns, hat interne strafbare Handlung somit stattgefunden. Eine externe Stellungnahme liegt mit gleichlautender Aussage vor und die Pandemie bestätigt ergänzend.

Gegen diesen Bescheid können Sie, soweit Sie in Ihren Rechten verletzt sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes beim OLG Karlsruhe (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim OLG Karlsruhe eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben.

Der anwaltliche Schriftsatz kann dem Gericht nicht nur auf dem Postweg oder per Telefax, sondern auch als Dokument im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie der Schriftsatz bei Gericht elektronisch eingereicht werden kann, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. H. [REDACTED]

Erste Staatsanwältin